

Die Rolle der Exportkontrolle für Wissenschaft und Forschung

Die Rolle der Exportkontrolle für Wissenschaft und Forschung

Eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort in Kooperation mit der Oesterreichischen Nationalbank
und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Wien, 2021

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Abteilung III/2

Stubenring 1

1010 Wien

Stand: März 2021

Gesamtumsetzung: Abteilung III/2 BMDW

Layout: Iris Schneider, BMDW

Fotonachweis: stock.abdobe.com

Druck: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an exportkontrolle@bmdw.gv.at

Inhalt

Einführung in die Aufgaben der Exportkontrolle.....	1
Was ist Exportkontrolle?	2
Rechtsgrundlagen.....	3
Was bedeutet Genehmigungspflicht?.....	4
Was bedeutet Verbot?.....	5
Welche Güter sind genehmigungspflichtig?	8
Single-Use-Güter	8
Dual-Use-Güter	8
Freiware	9
Welche Vorgänge sind genehmigungspflichtig?	10
Außerhalb des Unionsgebietes	10
Genehmigungspflicht innerhalb des Unionsgebietes	10
Technische Unterstützung	11
Wer ist zuständig für die Kontrolle und die Genehmigung?	14
Wie erkenne ich selbst das Missbrauchs-/Gefährdungspotential meiner Forschung?	15
Checkliste.....	16
Zuständigkeiten und Informationsquellen.....	17

Einführung in die Aufgaben der Exportkontrolle

Die folgenden Informationen dienen dem Zweck, Vertreterinnen und Vertreter des österreichischen Wissenschafts- und Forschungssektors sowie Lehrende, Forscherinnen und Forscher an österreichischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen über die komplexe Rechtsmaterie des Außenwirtschaftsrechts in groben Zügen zu informieren. Dabei wird in erster Linie versucht, grundlegende Fragestellungen zu beantworten. Denn auch den Sektor der Wissenschaft und Forschung treffen Verpflichtungen aus diesem Themenbereich. Das Regelwerk der Exportkontrolle kann sowohl Forschende so wie auch juristische Personen (Forschungseinrichtungen, Kooperationspartner, Hochschuleinrichtungen) binden. Darüber hinaus soll diese Broschüre helfen, zunächst eine selbstständige Beurteilung des jeweiligen Gefahrenpotentials zu ermöglichen.

Zudem soll der Boden für weiterführende Diskussionen in Form einer Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Forschung und Exportkontrolle aufbereitet werden.

Diese Kurzdarstellung des vielschichtigen Themas Exportkontrolle dient der groben Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies betrifft insbesondere internationale Sanktionsmaßnahmen, die über den Bereich der Exportkontrolle hinausreichen.

Was ist Exportkontrolle?

Die Exportkontrolle hat das Ziel, unkontrollierte Lieferungen von bestimmten Gütern wie Verteidigungsgüter (Militärgüter), Waffen, Folterwaren, Dual-Use-Güter sowie bestimmte Chemikalien bzw. bakteriologische Substanzen zu reglementieren und der Weitergabe (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen vorzubeugen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein physisches Produkt, Software, Technologie, Informationen oder technische Hilfestellung (zB Reparatur oder Weitergabe von Wissen) handelt. Sogar eine E-Mail mit bestimmtem Inhalt kann exportrechtlich von Relevanz sein. Reglementiert ist zudem der Verkehr von Gütern, wenn der Verdacht besteht, dass diese Güter zur inneren Repression, zu Menschenrechtsverletzungen oder zu unmenschlicher Behandlung bestimmt sein können, selbst wenn es sich um Dinge des alltäglichen Gebrauchs handelt.

Als wichtigste Instrumente zur Durchsetzung der exportrechtlichen Regelungen gelten die verschiedenen Genehmigungspflichten bzw. die Verbote von Warenlieferungen in das Ausland, die durch nationale sowie europäische Rechtsgrundlagen, wie etwa des österreichischen Außenwirtschaftsgesetzes (AußWG 2011) und dessen Verordnungen bzw. der EU-Anti-Folter-Verordnung sowie der EU-Dual-Use-Verordnung konkretisiert werden. Ebenso sind auch die Embargomaßnahmen zu erwähnen, Embargos sind Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs, die auf Grund von außen- oder sicherheitspolitischen Gründen im Rahmen von internationalen Beschlüssen angeordnet werden. Durch diese Maßnahmen werden bestimmte Handlungen oder Rechtsgeschäfte gegenüber einem bestimmten Land oder bestimmten Personen bzw. Personengruppen untersagt.

Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden **nationalen Rechtsgrundlagen** im Bereich der Außenwirtschaftskontrolle sind:

Tabelle 1: Nationales Gesetz und Nationale Verordnung

Nationales Gesetz	Nationale Verordnung
Außenwirtschaftsgesetz 2011, im Folgenden: <u>AußWG 2011</u>	Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 , im Folgenden: 1. <u>AußWV 2011</u>
Sanktionengesetz 2010 im Folgenden: <u>SanktG 2010</u>	Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 , im Folgenden: 2. <u>AußWV 2019</u>
Devisengesetz 2004 im Folgenden: <u>DevG 2004</u>	
Sicherheitskontrollgesetz 2013 im Folgenden: <u>SKG 2013</u>	

Neben den nationalen Rechtsgrundlagen ist auch das **Unionsrecht** zu beachten, siehe etwa:

Tabelle 2: Rechtsgrundlagen (Auszug).

Unionsrecht/ Supranationales Recht
<u>Dual-Use-Verordnung</u> (EU) Nr. 429/2009 samt Anhängen
<u>Richtlinie Nr. 2009/43/EG</u> samt Anhang I (= Militärgüterliste)
<u>EU Feuerwaffenverordnung</u> (EU) Nr. 258/2012 samt Anhängen
<u>Anti-Folter-Verordnung</u> (EU) Nr. 125/2019

Völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtungen sind maßgeblich; hier seien etwaige Embargo-Vorschriften (z.B. gegen Russland, Iran, Syrien, Nordkorea) zu nennen. Diese können z.B. auf Grund einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als restriktive Maßnahme auf Grund eines Rechtsaktes der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) bestehen.

Was bedeutet Genehmigungspflicht?

Trotz der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft sind auch Lehrende bzw. Forscherinnen und Forscher im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit an die europäischen bzw. nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Außenwirtschaft gebunden. Daher kann etwa die Weitergabe von gewissen Forschungsinhalten eine Genehmigungspflicht bewirken, wenn diese ins Ausland geliefert werden. Genehmigungspflicht bedeutet in diesem Sinne, dass vor dem Export (Lieferung ins Ausland) ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss. Die jeweils zuständige Behörde überprüft anschließend in einem mehrstufigen Verfahren, ob diese Lieferung dem friedlichen Zusammenleben abträglich ist, etwaigen staatlichen Sicherheitsinteressen widerspricht oder ob damit die außenpolitischen Beziehungen Österreichs beeinträchtigt werden. Nach dieser Unbedenklichkeitsprüfung steht der jeweiligen Lieferung im Falle ihrer Genehmigung nichts mehr entgegen.

Grundsätzlich muss nicht jede Lieferung ins Ausland den Behörden angezeigt werden. Die exportrechtlichen Regelungen sind nur auf jene Fälle anwendbar, in denen bestimmte Güter, die ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen, geliefert werden. Der Begriff „Güter“ kann jedoch sehr weit verstanden werden, denn auch gewisse Waren, Software oder Technologie fallen darunter. Sogar die gegenseitige technische Unterstützung etwa in Form von mündlicher Wissensvermittlung im Rahmen einer Forschungs Kooperation kann darunterfallen. Daher ist es wichtig, sowohl im Vorfeld als auch in jeder Lage eines Forschungsprojekts auf eine mögliche Genehmigungspflicht zu achten.

Die Genehmigungspflicht ist unabhängig von der Übermittlungsart. Die elektronische Übermittlung, die Weitergabe eines USB-Sticks, ein Upload oder die klassische physische Übermittlung können Tatbestände darstellen. Auch die Mitnahme von Gütern in einen Drittstaat kann bereits genehmigungspflichtig sein.

Auch die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern, Dienstleistungen und Technologien kann verboten oder genehmigungspflichtig sein.

Keine Genehmigungspflicht besteht für **allgemein zugängliches Wissen** und auch für wissenschaftliche **Grundlagenforschung**, sofern keine sanktionsrechtlichen Verbote bestehen. Dieser Grundsatz gilt für Waren, Technologie und Software aus dem Bereich „Public Domain“ gleichermaßen. Von der Genehmigungspflicht ist das Verbot zu unterscheiden. Im Falle eines konkreten Verbots ist Export von Gütern mit hohem Gefährdungspotential grundsätzlich untersagt.

Was bedeutet Verbot?

Verbote haben im Bereich der Exportkontrolle eine wichtige Rolle. Zudem stellen sie das strengste Mittel der Exportkontrolle dar. Das Wort Embargo wird als Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs definiert. Hierbei kann unter anderem zwischen länderbezogenen und personenbezogenen Embargomaßnahmen unterschieden werden.

Länderbezogene Embargos werden aus außen- bzw. sicherheitspolitischen Gründen gegen ein bestimmtes Land, meist auf Grund

- eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- eines Beschlusses nach Titel V des EUV (Beschluss im Rahmen der GASP),
- eines Beschlusses im Rahmen der OSZE,

festgelegt. Grundsätzlich kann man grob zwischen Waffenembargos und Embargos für spezifische Waren oder ganze Wirtschaftssektoren unterscheiden. Allerdings können Embargomaßnahmen sehr heterogen ausgestaltet sein, dies betrifft etwa den Inhalt oder den Umfang des erlassenen Embargos.

Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Ein- und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von (Finanz-) Dienstleistungen, Investitionen sowie den Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) oder den Kapitalmarkt etc. betreffen. Die einzelnen EU-Verordnungen zu restriktiven Maßnahmen enthalten idR sogenannte akzessorische Verbote, wonach – ähnlich wie die technische Hilfe oder Dienstleistungen - etwa auch die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien verboten ist oder genehmigungspflichtig erklärt wird.

Außerdem können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterliegen. Bei Lieferungen an Embargoländer ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen sind.

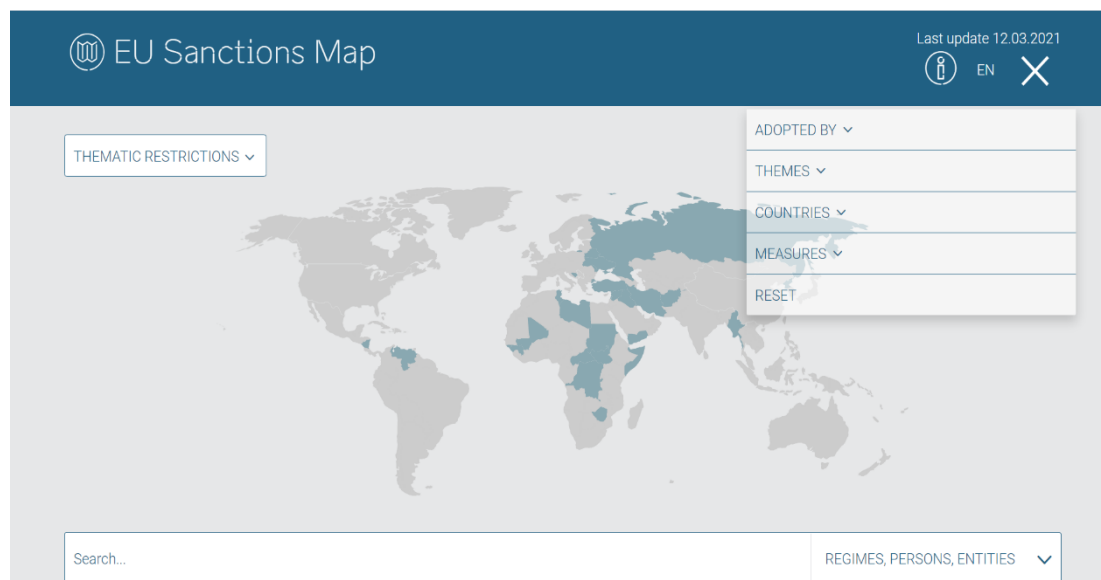
Als personenbezogene Embargos, werden gezielte restriktive Maßnahmen gegen eine bestimmte Person, Organisation oder Einrichtung verstanden. Diese Sanktionen sind länderunabhängig. Diese Art von Sanktionen wird etwa zur Verhütung oder Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, zur Verhinderung der Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, als Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen, als Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen sowie iZm gewissen (politischen) Regimen/Gruppierungen (zB Destabilisierung eines souveränen Gebiets; Annexion fremder Hoheitsgebiete) verhängt. So gibt es zB personenbezogene Waffenembargos gegen terroristische Organisationen wie Al-Kaida und den IS. Darüber hinaus werden personenbezogene Embargos in der Regel in Form von Finanzsanktionen ausgestaltet. Dies betrifft die

umfassende Verpflichtung zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen, Organisationen und Einrichtungen. Damit geht auch ein entsprechendes Bereitstellungsverbot einher. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar sanktionierten Personen, Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.¹

Als Informationsquelle bezüglich etwaiger länder- oder personenbezogener Sanktionsmaßnahmen kann die **EU Sanctions Map** herangezogen werden. Dabei handelt es sich um ein Suchportal, in dem derzeit bestehenden Sanktionsmaßnahmen dargestellt werden. Bei der Sanction Map handelt es sich um eine digitale Übersicht auf der die Embargomaßnahmen der Europäischen Union länderabhängig zusammengefasst und grafisch dargestellt werden.

Diese Informationsseite gibt einen Überblick über länder-, waren- und personenbezogene Embargos. Mit diesem Interface ist es möglich, Länder auszuwählen, um dadurch eine Übersicht über die entsprechenden Maßnahmen zu erlangen. Zudem werden auch Personenlisten, Verordnungen, UN-Resolutionen oder Leitlinien angezeigt. Die ausgewählten Informationen können gespeichert oder ausgedruckt werden. Ausführlichere Informationen erlangt man mittels eines Klicks auf den Namen einer Person und das anschließende Öffnen der entsprechenden Verordnung im Feld „Legal basis“. Siehe dazu: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>.²

Abbildung 1: EU Sanctions Map



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

¹ Zu den Begriffsbestimmungen siehe in den jeweiligen Rechtsakten. Leitlinien zu den restriktiven Maßnahmen können u.a. unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/> abgerufen werden.

² Verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte.

Neben den oben beschriebenen Embargomaßnahmen sind auch die restriktiven Maßnahmen iSd AußWG 2011 und der Außenwirtschaftsverordnungen sowie der Dual-Use-Verordnung bzw. Anti-Folter-VO, des SanktG 2010 sowie subsidiär des DevG 2004 zu berücksichtigen.

Hinweis!

Prüfungsschema:

- Prüfung der Embargobestimmungen
- Prüfung der europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen
 - Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009
 - AußWG 2011
 - 1. AußWV 2011
 - 2. AußWV 2019

Welche Güter sind genehmigungspflichtig?

Der Begriff Güter iSd AußWG 2011 ist sehr weit gefasst, denn sowohl Waren, Software oder Technologie fallen unter diese Definition.

Single-Use-Güter

Auf Grund ihrer Konstruktion werden auch Verteidigungsgüter bzw. konventionelle Rüstungsgüter reglementiert. Sie werden auch als Single-Use-Güter bezeichnet. Eine Auflistung dieser Güter findet sich in der **Gemeinsamen Militärgüterliste der EU (Anhang I zur RL Nr. 2009/43/EG)** und im **Anhang zur Feuerwaffenverordnung (EU) Nr. 258/2012**. Diese Normen dienen iZm Waffenembargos jeweils als erster Anhaltspunkt und sollen bei der Beurteilung hinsichtlich der Einstufung jedes Gutes als grundlegender Ankerpunkt dienen.

Dual-Use-Güter

Zudem werden Güter (Waren, Technologien, Software), die gleichzeitig im militärischen wie auch zivilen Bereich Verwendung finden können, reglementiert. Diese Güter werden als Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“) bezeichnet. Aber auch **Wissen bzw. Kenntnisse** über Technologie zB atomare, biologische oder chemische Waffen oder einschlägige Flugkörper, auch wenn sie grundsätzlich nur für den zivilen Bereich genutzt werden sollen, können ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen.

Gefährdungspotential bedeutet, dass diese Güter nicht dem ursprünglichen zivilen Zweck dienen, sondern zB für Kampfhandlungen oder Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können. Bei „Dual-Use-Gütern“ ist somit in jeder Phase der Entwicklung, also von der Idee bis zur Fertigstellung auf das jeweilige Schädigungspotential Bedacht zu nehmen. Ein erster Anhaltspunkt findet sich in der Güterliste im Anhang zur **Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 429/2009**. Bei weiterführenden Fragen hierzu können auch die zuständigen Behörden kontaktiert werden.

Ergibt sich nach der selbst vorgenommenen Prüfung dieser Tatbestände ein Gefährdungspotential oder findet sich das Gut, die Technologie oder die Software auf der bereits erwähnten Güterliste, ist eine Lieferung in ein anderes Land oder an einen Empfänger im Ausland genehmigungspflichtig.

Freiware

Freiwaren sind Güter, die von keiner Güterliste umfasst sind. Sie werden auch als „nicht gelistete Güter“ bezeichnet. Grundsätzlich besteht für den Export der sog. Freiware kein Verbot und keine Genehmigungspflicht. Unter gewissen Umständen kann jedoch auch bei diesen Gütern ein Bereitstellungsverbot bestehen oder es zu einer Genehmigungspflicht kommen, etwa wenn die Güter an eine Person geliefert werden sollen, die unter ein personenbezogenes Embargo fällt, oder der begründete Verdacht besteht, dass diese Güter in Verbindung mit ABC-Waffen und Trägerraketen hierfür stehen. Ein weiterer Tatbestand kann auch der Verdacht der militärischen Endverwendung in einem **Waffenembargoland** darstellen.

Unter dem Begriff militärische Endverwendung kann etwa

- der Einbau/Zusammenbau in ein militärisches Gut,
- die Verwendung als Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern,
- die Ausfuhr von unfertigen Erzeugnissen oder
- die Verwendung in einer Anlage zur Herstellung von militärischen Gütern

verstanden werden.

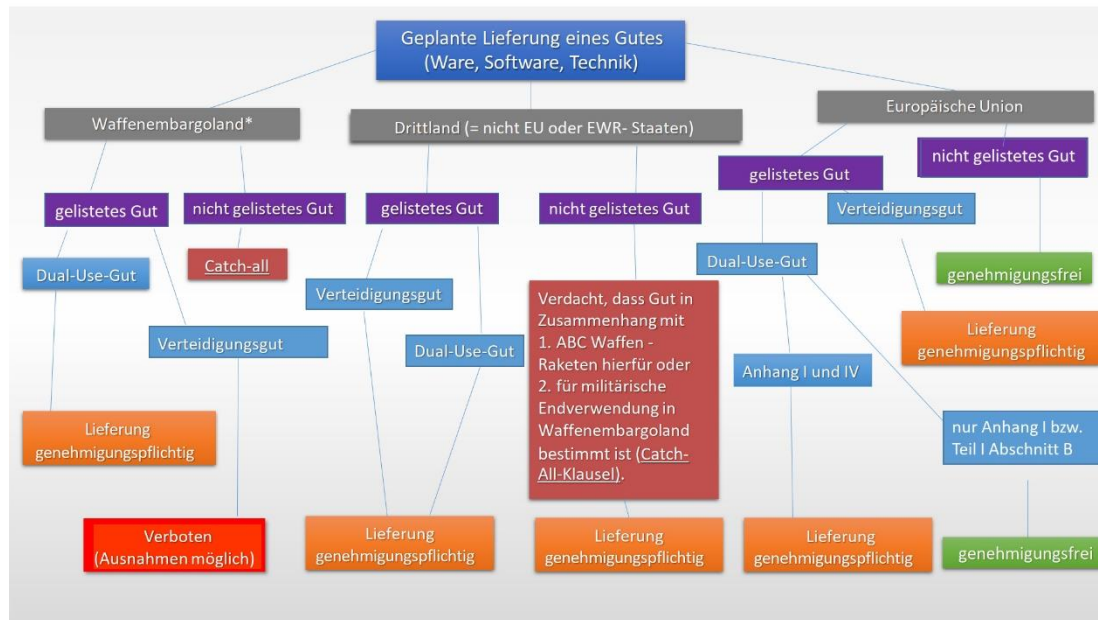
Die Genehmigungspflicht bei Freiwaren besteht demnach nur dann, wenn dem Exporteur einer der genannten Tatbestände bekannt ist. Der Grundsatz, dass alle Güter bei Lieferung in ein Waffenembargoland ausfuhrgenehmigungspflichtig sein können, wird mit dem Begriff "**catch all**" umschrieben.

Tabelle 3: Überblick über Genehmigungs- und Meldepflichten

Güter	Gelistetes Gut - Güterlisten	Nicht gelistetes Gut - Verdacht auf besonders Gefahrenpotential	Antrag auf Genehmigung beim BMDW
Single Use	X		Ja
Dual Use	X		Ja
Freiware		X	Ja

Welche Vorgänge sind genehmigungspflichtig?

Grafik 1: *Waffenembargos bzw. Sanktionen sind sehr heterogen ausgestaltet, teilweise gehen sie sehr über dieses Schema hinaus. Für eine Beurteilung sind daher stets die jeweiligen Sanktionsvorschriften direkt heranzuziehen.



Außerhalb des Unionsgebietes

Wie bereits erwähnt, sind Geschäfte und Transaktionen mit grenzüberschreitendem Charakter mit gelisteten Gütern oder Gütern, die ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, genehmigungspflichtig. Das umfasst geplante Lieferungen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in Staaten, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören (Drittstaaten). Die Lieferungen von Österreich in Staaten außerhalb der EU bzw. EWR werden auch „Ausfuhren“ genannt. Auch die persönliche Mitnahme von Gütern in einen Drittstaat kann bereits genehmigungspflichtig sein.

Genehmigungspflicht innerhalb des Unionsgebietes

Innerhalb des Unionsgebiets gilt grundsätzlich die Freiheit des Warenverkehrs. Die Warenverkehrsfreiheit ermöglicht, dass Waren im gesamten EU-Binnenmarkt generell frei zirkulieren können. Nur unter gewissen Umständen können auch Vorgänge innerhalb der EU genehmigungspflichtig werden. Die Lieferung innerhalb der EU wird auch als „Verbringung“ bezeichnet. Zum Beispiel besteht eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU. Dies bezüglich gibt es auch hier spezifische Formen der Genehmigungen etwa die Allgemein-, die Global- und die Einzelgenehmigungen. Zusätzlich kann sich ein Unternehmen oder eine Hochschul- oder eine Forschungseinrichtung auch zertifizieren lassen. Damit ist ein erleichterter Warenverkehr innerhalb der EU möglich.

Technische Unterstützung

Zu beachten ist, dass von der genannten Genehmigungspflicht bzw. dem Verbot auch die sogenannte „technische Unterstützung“ umfasst sein kann. Technische Unterstützung ist die Weitergabe von Wissen in Verbindung mit Reparaturen, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten.³ Dabei wird sowohl die Weitergabe in mündlicher, fernmündlicher (=telefonischer) und elektronischer Form umfasst. Ein weiteres Merkmal, das erfüllt sein muss, ist, dass die technische Unterstützung durch Forschende, die österreichische Staatsbürger oder inländische Hochschul- bzw. Forschungseinrichtungen sind, gegenüber einer Person bzw. einer juristischen Person aus oder in einem Drittland erbracht wird. Somit gilt, dass jegliche technische Unterstützung in diesen Fällen grundsätzlich entweder verboten oder genehmigungspflichtig ist. Wird die technische Unterstützung in Zusammenhang mit biologischen bzw. chemischen Waffen, aber auch Kernwaffen, mit Verteidigungsgütern oder Dual-Use-Gütern verwendet, besteht eine Genehmigungspflicht. In diesem Fall haben sich Lehrende oder Forschende vor der Leistung einer technischen Unterstützung an die Exportkontrollbehörde des BMDW zu wenden, damit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beurteilt werden kann, ob die Leistung von technischer Unterstützung in den jeweiligen Fällen möglich ist.⁴

Ein Beispiel für genehmigungspflichtige technische Unterstützung wäre etwa, wenn eine österreichische Hochschul- oder Forschungseinrichtung ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittland hat, berät, das gerade an der Entwicklung eines Flugkörpers arbeitet. In diesem Fall wäre die Exportkontrollbehörde des BMDW im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu befassen.

Steht die Leistung von technischer Unterstützung entgegen etwaigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, ist sie grundsätzlich verboten. Der Begriff „völkerrechtliche Verpflichtung“ bringt zum Ausdruck, dass sich Österreich gegenüber einzelnen Staaten oder einer Staatengemeinschaft zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen verpflichtet hat (zB Einhaltung eines bestimmten Waffenembargos).⁵ Ob die Leistung der technischen Unterstützung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, verboten ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Sanktionsvorschriften ab.

Eine Umgehung dieser Regelungen kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

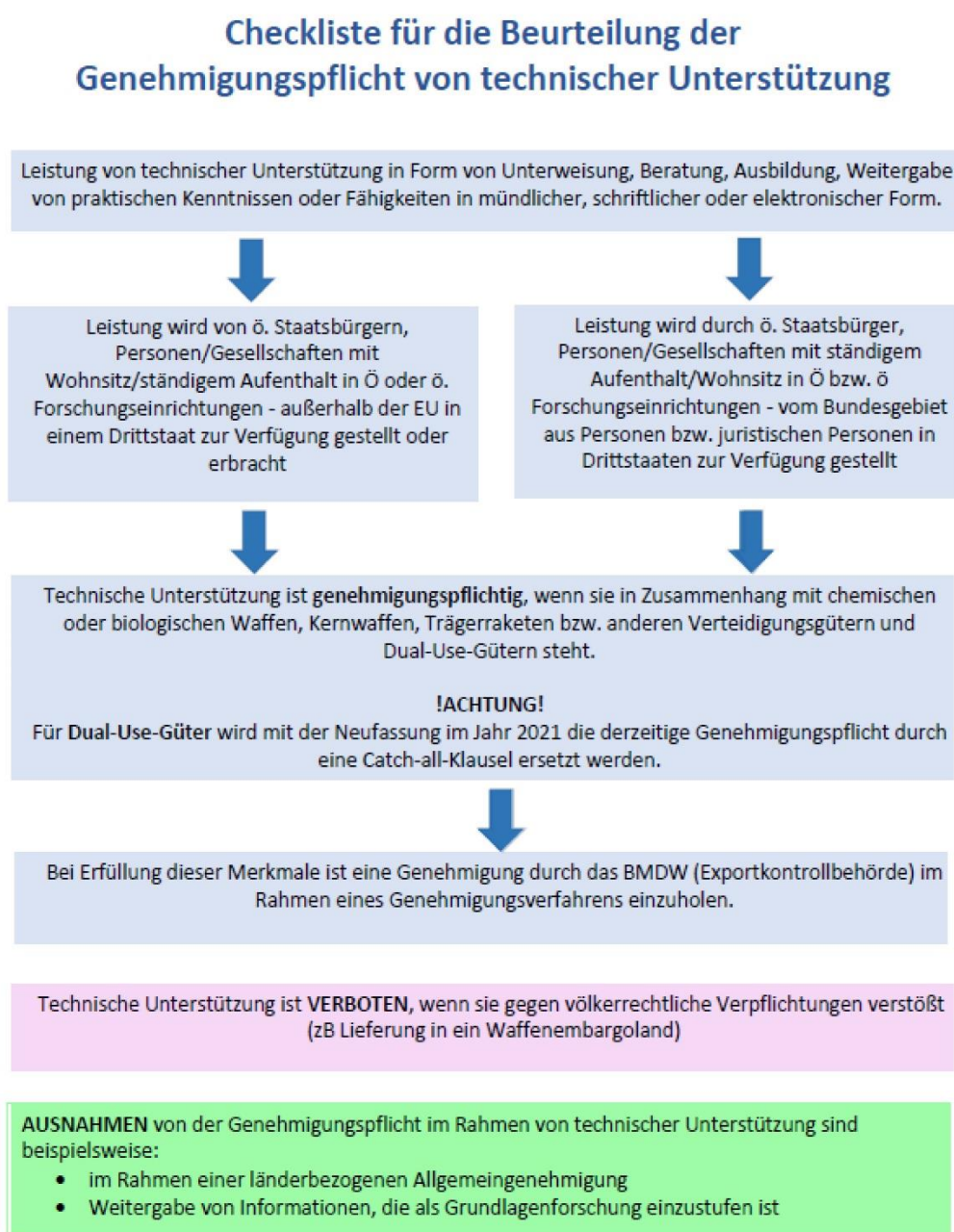
³ § 1 Abs. 1 Z 22 AußWG 2011.

⁴ § 23 AußWG 2011.

⁵ § 22 AußWG 2011.

Allerdings bestehen auch Ausnahmen im Rahmen der technischen Unterstützung. Diese sind jedoch nur anwendbar, wenn die etwaige technische Unterstützung nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstößt. Daher ist die technische Unterstützung von der Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie in einem Drittstaat erbracht wird, für den eine länderbezogene Allgemeingenehmigung ausgesprochen wurde. Eine solche Allgemeingenehmigung wird durch die österreichische Exportkontrollbehörde erteilt. Weiteres besteht keine Genehmigungspflicht für die Weitergabe von Grundlagenforschung.⁶

Grafik 2: Checkliste zur Überprüfung der Genehmigungspflicht von technischer Unterstützung.



⁶ § 24 AußWG 2011.

Die technische Unterstützung ist von der Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie zu unterscheiden. Als Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie wird die tatsächliche Lieferung von Technologie in das Ausland bezeichnet. Die Genehmigungspflicht für technische Unterstützung besteht daher auch nur in Verbindung mit gewissen, besonders gefährlichen Gütern, wie etwa für ABC-Waffen/Flugkörper für diese Waffen, für die militärische Endverwendung in einem Embargoland, für Anlagen zu kerntechnischen Zwecken oder für bestimmte Güter, die sich in den Anhängen zur Dual-Use-Verordnung finden. Darüber hinaus bestehen auch Verbote der technischen Unterstützung auf Grund von personen- oder länderbezogenen Sanktionsmaßnahmen.

Daher ist vor Leistung einer solchen sog. technischen Unterstützung das BMDW im Vorhinein beizuziehen.

Tabelle 4: Begriffserklärungen

Vorgang	Erläuterung
Ausfuhr außerhalb EU	Lieferung von Österreich in einen Drittstaat. Kann auch die Weitergabe von Wissen mittels E-Mail, Datenträger oder Cloud-Technologie bedeuten.
Verbringung innerhalb der EU	Lieferung von Österreich in ein Land der Europäischen Union
Technische Unterstützung	Jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten.

Wer ist zuständig für die Kontrolle und die Genehmigung?

Zuständig für die Genehmigung von Anträgen im Bereich der Exportkontrolle ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Abteilung III/2. In diesen Zuständigkeitsbereich fällt auch die Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs von Verteidigungsgütern, von Feuerwaffen sowie von Dual-Use-Gütern, sowie der Erbringung von Dienstleistungen und technischer Unterstützung mit Bezug auf diese Güter. Die Aufgaben dieser Behörde liegen insbesondere in der Überwachung des gesetzmäßigen Ablaufs des gesamten Außenwirtschaftsverkehrs der Republik Österreich, der Genehmigung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Vermittlung und Verbringung dieser Güter.

Keine Zuständigkeit des BMDW ist gegeben, wenn es sich um Güter handelt, die nicht unter das AußWG 2011 zu subsumieren sind (zB bei Gütern nach dem Kriegsmaterialgesetz - Bewilligungserteilung durch Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung).

Bei Fragen bezüglich Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, insbesondere in den Bereichen „Einfrieren und Freigabe von Geldern“ bzw. „Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern“ steht die OeNB gerne zur Verfügung.⁷

⁷ Weitere Informationen auch unter:

<https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen.html>.

Wie erkenne ich selbst das Missbrauchs-/Gefährdungspotential meiner Forschung?

Betroffen von den exportrechtlichen Regelungen sind vorwiegend die naturwissenschaftlichen Bereiche.

Personen, die in diesen Bereichen tätig sind, sollen daher in eigenverantwortlichem Agieren die Risiken ihrer Forschung im Hinblick auf einen beabsichtigten Export ins Ausland besonders beachten. Dies gilt vor allem bei der Ausfuhr von Gütern (Prototypen), Software (Wissen auf Datenträgern) oder Technologie („Know-how“ in E-Mails).

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Überprüfung sollte immer auch besonders Bedacht auf die Gefährlichkeit der eigenen Forschung bzw. im Rahmen einer Wissenschafts- und/oder Forschungsk Kooperation genommen werden. Daher sollten auch in jeder Stufe der Forschungstätigkeit die exportrechtlichen Regelungen überprüft werden. Denn selbst die schlichte Weitergabe von Wissen kann export- oder sanktionsrechtlich von Relevanz sein.

Auch im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie in der Lehre an Hochschuleinrichtungen ist sicherzustellen, dass Personen, mit denen eine Zusammenarbeit eingegangen werden soll, nicht von den jeweils geltenden personenbezogenen Sanktionen erfasst sind. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keiner sanktionierten Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden und auch sonst keine sanktionsrechtlich untersagten Transaktionen durchgeführt werden bzw. für Personen aus Embargoländern der Zugang zu einzelnen Studiengängen vorab genau geprüft wird.

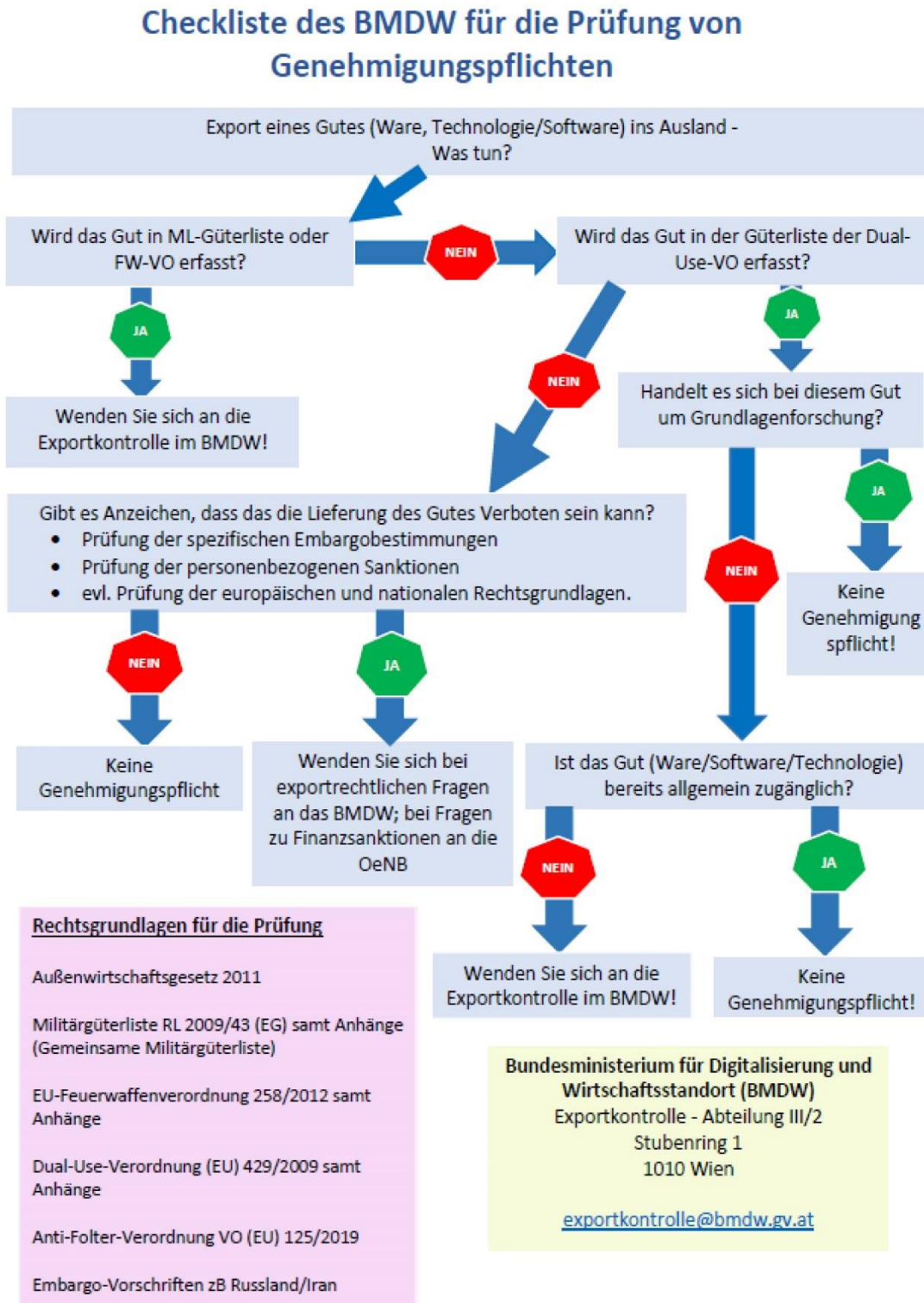
Es sollten daher Maßnahmen getroffen werden, welche die Einhaltung der Sanktionsvorschriften sicherstellen und deren Umgehung hintanhaltend. Verstöße gegen Sanktionsrechtsakte werden gerichtlich oder verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

Daher sollten auch öffentlich zugängliche Sanktionslisten konsultiert werden. So stellt etwa die EU eine konsolidierte Sanktionsliste zur Verfügung, in der alle Personen, Organisationen und Einrichtungen angeführt sind, für die **internationale Sanktionen** gelten (andere Sanktionslisten wie z.B. der USA sind von ö. Personen nicht zu beachten). Informationen über Sanktionsmaßnahmen der EU einschließlich der konsolidierten EU-Sanktionsliste befinden sich etwa unter www.sanctionsmap.eu. Verbindlich sind jedoch ausschließlich die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte.⁸

⁸ Deutsche und andere Sprachfassungen der einzelnen EU Rechtsakte, sowie (inoffizielle) konsolidierte Fassungen können über EUR-Lex abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/>.

Checkliste

Grafik 3: Checkliste zur Überprüfung, ob die Forschungstätigkeit relevant ist.



Zuständigkeiten und Informationsquellen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abt. III/2, Exportkontrolle - Verteidigungsgüter, Feuerwaffen, Dual-Use-Güter, Software, Technik, techn. Unterstützung

Stubenring 1

1010 Wien

exportkontrolle@bmdw.gv.at

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Abt. I.5, Allgemeines Völkerrecht - Prüfung völkerrechtlicher Fragen

Minoritenplatz 8

1010 Wien

abti5@bmeia.gv.at

Bundesministerium für Inneres

Abt. III/3, Sicherheitsverwaltung - Kriegsmaterial

Herrengasse 7

1010 Wien

BMI-III-3@bmi.gv.at

Bundesministerium für Inneres (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung)

Überprüfungen von natürlichen oder juristischen Personen

post@bvt.gv.at

Oesterreichische Nationalbank

Rechtsabteilung - Finanzsanktionen

Otto-Wagner-Platz 3

1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1 404 20-0

Rechtsabteilung@oenb.at

